

Richtlinien des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Sottrum

§ 1 Name und Wirkungsbereich

(1) Aufgrund des Beschlusses des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Sottrum vom 06.12.2011 wird ein Seniorenbeirat als selbstständige Vertretung der in der Samtgemeinde Sottrum lebenden älteren Menschen gebildet, der den Namen „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Sottrum“ führt.

(2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Sottrum.

(3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum

(4) Der Seniorenbeirat ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Seniorenbeirates ist die Förderung der Altenhilfe

(2) Zur Verwirklichung des Zweckes dieser Richtlinien übernimmt der Seniorenbeirat im Rahmen der Altenhilfe die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Ferner soll er Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Sottrum.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

o Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen,

o Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe,

o Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und -unterkünften sowie Kontaktpflege mit deren Bewohnern und Betreibern,

o Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Samtgemeinde,

o Unterstützung der Arbeit der Vereine, Verbände, Seniorengruppen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege bei deren vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs.1 und 2 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben.

(4) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Samtgemeinde Sottrum unterstützt. Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Samtgemeinde Sottrum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Seniorenvertretern, die aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den übrigen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen, die sich für die Seniorenarbeit engagieren (Entsendestellen), benannt werden. Darüber hinaus können bei Bedarf auch in der Seniorenarbeit erfahrene oder an dieser Tätigkeit interessierte Einzelpersonen berücksichtigt werden.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 5, höchstens 13 Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder soll eine ungerade sein.

(3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sottrum benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenamtlich Tätige in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der kommunalen Selbstverwaltung können nicht zu Mitgliedern benannt werden.

(4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes schlägt die Entsendestelle einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit vor.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt und endet mit den Wahlperioden des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Sottrum.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens 3 Monate nach Beginn der Legislaturperiode der Kommunen stattfinden soll.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Allgemeine, immer wiederkehrende Kosten der Vorstandsmitglieder können auch durch pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Außergewöhnliche Auslagen sind davon nicht betroffen und können zusätzlich geltend gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung Ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n 1. Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus, sofern nicht ein oder mehrere Mitglieder mit der Ausführung beauftragt wurden.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der/dem 1. Stellvertreter/in.

(4) Die Mitarbeit des Seniorenbeirates in den Ausschüssen des Rates bestimmt sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Seniorenbeirat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Samtgemeinde erhält eine Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis.

(3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.

(5) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.

(6) Im Falle höherer Gewalt (z.B. einer Pandemie) können Sitzungen und Beschlüsse in dringenden Fällen auch virtuell (z.B. als Telefon-/Videokonferenz oder per E-Mail) erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Zustimmung durch den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 15.07.2021 mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 07.12.2011.

Sottrum, den 16.07.2021

Freytag
Samtgemeindebürgermeister